

§. 182.

Die Vervielfältigung der Wechsel wird zu einer zweiseitigen Bestimmung angewendet, theils zum Zwecke der Sicherheit, damit der Wechselinhaber, wenn durch Zufall oder höhere Gewalt der Verlust, oder die Vernichtung des Papiers eingetreten wäre, in den Stand gesetzt werde, die Annahme und Zahlung des Wechsels auf ein zweites, drittes, viertes, oder fünftes Exemplar zu empfangen, theils zum Zwecke der Bequemlichkeit, damit eines der Exemplare zu Besorgung des Accepts eingeschickt werden könne, während das andere ohne Störung durch Begebung in Umlauf gesetzt werden möge.

(Die hierzu gehörigen Motive s. in Nr. 31 der Mittheilungen zweiter Kammer S. 803, 1. Sp. 3. 20 v. o. bis Sp. 2 3. 16 v. o.)

Der Hauptbericht sagt:

Daß die vervielfältigten Wechsel vorzugsweise theils zum Zwecke der Sicherheit, theils zum Zwecke der Bequemlichkeit gebraucht werden, ist zwar richtig, allein theils laufen diese Zwecke oft in einander, theils sind noch andere Absichten, aus denen Vervielfältigung der Wechsel gewünscht werden kann, wenigstens denkbar. Die Herren Regierungskommissarien haben daher der jenseitigen Deputation folgende veränderte Fassung von §. 182 mitgetheilt:

„Die Vervielfältigung der Wechsel geschieht zunächst mit der Absicht, daß der Inhaber dadurch für den Fall des Verlustes oder der Vernichtung des Papiers in den Stand gesetzt werde, die Annahme und Zahlung auf ein zweites, drittes, viertes, fünftes Exemplar erlangen zu können.“

welche Fassung zur Annahme empfohlen wird.

Der Nachbericht bemerkt hierzu nichts.

Präsident v. Carlwiz: Für §. 182 ist eine neue Fassung gegeben, und ich frage: ob die Kammer nach dem Anrathen der Deputation §. 182 in dieser neuen Fassung annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 183.

Auf den ersten Gebrauch beziehen sich die bekannten Formeln: Prima, Secunda &c. unbezahlt, oder Prima, Secunda &c. nicht, wodurch der Bezogene angewiesen wird, die Annahme und Zahlung auf dasjenige der einzelnen Exemplare, welches ihm zuerst präsentirt würde, ohne Unterschied der Bezeichnung des präsentirten Exemplars als eines ersten, zweiten, dritten &c. zu leisten.

Der Hauptbericht sagt:

Theils in Folge dieser neuen Fassung, theils um den Befall jeder Rangordnung unter den einzelnen Exemplaren noch deutlicher auszudrücken, hat die jenseitige Deputation noch vorgeschlagen, diesen Paragraphen so zu fassen:

„Auf diesen Gebrauch — ohne Unterschied, ob es Prima, Secunda, Tertia u. s. w. ist, zu leisten.“

Es erscheint der diesseitigen Deputation zweckmäßig, dieser Aenderung beizutreten.

Präsident v. Carlwiz: Ich frage nunmehr: ob die Kammer §. 183 in der neuen von der Deputation Seite 206 des Hauptberichts (s. vorstehend) gegebenen Fassung annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 184.

Die Einlösung eines einzelnen Exemplars geschieht, wenn wider die Rechtfertigung des Präsentanten zur Sache ein Bedenken nicht vorwaltet, mit voller Wirkung der Befreiung in Hinsicht auf die Ansprüche, welche von den Besitzern der später vorkommenden Exemplare erhoben werden.

Der Beweis der Zahlung des Wechsels, welche mit der Einlösung eines einzelnen Exemplars geschieht, kommt dem Aussteller und allen Vertretern des Wechsels wider die Regressansprüche der Inhaber zu statten. Der Bezogene hingegen wird, wenn das später vorkommende Exemplar den Accept trüge, dem Inhaber daraus zur Nachzahlung gehalten.

Der Hauptbericht bemerkt:

Es bedarf hier noch der Berücksichtigung des Falles, wo die mehreren Exemplare eines vervielfältigten Wechsels von einem der Inhaber selbst an verschiedene Personen girirt worden sind, — ein Fall, der leider nicht allzu selten vorkommt und der die Ausstellung vervielfältigter Wechsel-exemplare gerade am meisten bedenklich macht. Derselbe muß also hier nothwendig mit erwähnt werden. Um dies jedoch auf eine zweckmäßige Weise, namentlich mit der erforderlichen Deutlichkeit zu thun, wird eine Zerfällung von §. 184 in mehrere einzelne Paragraphen nothwendig. Die unterzeichnete Deputation schlägt folgende Fassung vor:

§. 184.

Hat der Bezogene eins oder mehrere von den verschiedenen Exemplaren eines solchen Wechsels acceptirt und bezahlt er sodann den Betrag des Wechsels gegen Auswändigung eines einzigen acceptirten oder auch nicht acceptirten Exemplars, so ist er dem Inhaber eines später vorkommenden acceptirten Exemplars aus dem Accept zur Nachzahlung gehalten.

§. 184 b.

Wenn auch nur ein einziges Exemplar eines vervielfältigten Wechsels wirklich bezahlt worden ist, so wird hierdurch der Aussteller unbedingt, — und es werden, wenn die verschiedenen Exemplare des Wechsels durch die Hände derselben Indossatäre gegangen sind, auch diese von jedem auf irgend eines der andern Exemplare zu gründenden Regressansprüche befreit.

§. 184 c.

Hat aber der Remittent oder ein Indossatar zwei oder mehrere Exemplare eines vervielfältigten Wechsels an verschiedene Personen girirt, so hat derjenige Inhaber eines solchen mehrfach girirten Wechsels, der auf denselben bei den Bezogenen keine Acceptation oder Zahlung erhält — und es haben die übrigen Indossatäre des fraglichen Wechsel-exemplars wechselseitigen Regress an ihre Vormänner bis zu demjenigen hinauf, welcher nach Ausweis des Wechsels die zuletzt in verschiedenen Händen befindlichen Exemplare desselben gleichzeitig in seiner Hand gehabt hat. Es haben jedoch diese Regressnehmer